



## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 16. Dezember 2024

03.02.07 Vereinsförderung  
03.02.07 Reglement

**414. Vereinsbeitragsreglement (VBR), Genehmigung A**

---

### I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Das Reglement Vereinsbeiträge ist per 1. Januar 2013 in Kraft getreten und regelt die finanzielle Unterstützung seitens Gemeinde an die Vereine. Nach über 10 Jahren ist es an der Zeit, das Reglement zu revidieren und neue Themen wie Inklusion aufzunehmen. Zudem sollen einige Bestimmungen präzisiert werden, die in der Praxis schwierig umzusetzen sind.
2. An der Sitzung vom 4. November 2024 hat der Gemeinderat Eglisau über die Revision des Vereinsbeitragsreglements beraten. Im Vordergrund der Anpassungen stehen die Pauschalbeiträge an die Vereine sowie die Beiträge an Anlässe:
  - 2.1. Neu werden mehr Differenzierungen zwischen der Anzahl Aktivmitglieder geschaffen, damit grössere Vereine auch mehr Pauschalbeitrag erhalten.
  - 2.2. Der Maximalbeitrag für Anlässe wird auf Fr. 1'500.00 reduziert. Bis anhin wurde der Beitrag von Fr. 3'000.00 nie ausgeschöpft. Falls ein Verein einen höheren Beitrag benötigt, hat der Gemeinderat gemäss Art. 14 die Möglichkeit, weitere Beiträge zu leisten.
3. Neu wurde auch ein Artikel für Inklusionsbeiträge geschaffen. Damit sollen Vereine unterstützt werden, die Inklusions-Mitglieder betreuen.

### II. Beschluss

1. Das Vereinsbeitragsreglement (VBR) wird genehmigt und tritt für die Berechnung der Beiträge per 1. März 2025 in Kraft und gilt für die Auszahlungsperiode ab 1. Januar 2026. Es ersetzt das Reglement Vereinsbeiträge vom 24. Juni 2013.
2. Der Beschluss und das Reglement können bei der Gemeinde Eglisau, Bevölkerungsdienste & Sicherheit, Obergass 17, 8193 Eglisau, bezogen werden.
3. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Ziffern 1 bis 3 dieses Beschlusses werden im Mitteilungsblatt vom 31. Januar 2025 und im kantonalen Amtsblatt vom 31. Januar 2025 publiziert.
5. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf [www.eglisau.ch](http://www.eglisau.ch) publiziert

6. Der Geschäftskreis Gesellschaft wird angehalten, die Vereine mittels separater Mitteilung über die neuen Bestimmungen zu informieren.

### **III. Mitteilung an**

1. Ressortvorsteherin Gesellschaft, Regula Peter (per E-Mail)
2. Geschäftskreis Gesellschaft, z.H. Cora Hess (per E-Mail)
3. Geschäftskreis Bildung (per E-Mail)

## **Gemeinderat Eglisau**

Roland Ruckstuhl  
Gemeindepräsident

Lucas Müller  
Gemeindeschreiber

Versand: 20. Dezember 2024